

RS Vwgh 1999/10/20 99/01/0214

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §7;
AVG §37;
AVG §67d;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/05/12 98/01/0329 1 (hier: Region Drenica)

Stammrechtssatz

Mit der Reaktion serbischer Sonderpolizei auf einen Überfall auf eine Polizeipatrouille durch "albanische Separatisten" am 28.2.1998 begann eine neue Stufe der (bewaffneten) Auseinandersetzungen im Kosovo, welche mit vermehrten Übergriffen auf die albanische Zivilbevölkerung einhergehen und sich im Wesentlichen auf das Gebiet Zentral-Kosovo (Region Drenica bzw "Drenica-Dreieck") sowie westlich davon auf die Verwaltungsbezirke an der albanischen Grenze, vor allem Decane und Djakovica, beschränken. Derartige Vorgänge sind jedenfalls auch von Amts wegen zu berücksichtigen. Bei einem ethnischen Albaner aus der betreffenden Region bzw aus einem angrenzenden Gebiet, kann daher - anders als für die Zeit vor 28.2.1998 - nicht von vornherein gesagt werden, dass die bloße Zugehörigkeit zur albanischen Bevölkerungsgruppe nicht ausreicht, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Die Behörde hat dem Asylwerber - allenfalls im Rahmen einer gem § 67d AVG iVm Art II Abs 2 Z 43a EGVG idFBGBI I 28/1998 erforderlichen Verhandlung - Gelegenheit einzuräumen, sich auch zu den von Amts wegen zu berücksichtigenden Umständen zu äußern. Eine asylrelevante Verfolgung wäre bereits dann zu bejahen, wenn der Asylwerber aus einer Gegend stammt, in der Aktionen der genannten Art mit der für die Asylgewährung maßgeblichen Wahrscheinlichkeit zu befürchten sind und keine besonderen Umstände vorliegen, die es unwahrscheinlich machen, dass der Asylwerber davon betroffen sein könnte (Hinweis E vom 24.3.1999, 98/01/0287).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999010214.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at